Rechtssache 237/84

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen
Königreich Belgien

„Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer
beim Übergang von Unternehmen"

Leitsätze

1. *Sozialpolitik — Rechtsangleichung — Übergang von Unternehmen — Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer — Richtlinie 77/187 — Geltungsbereich — Arbeitnehmer, die nach nationalem Recht irgendeinen Schutz gegen Kündigungen genießen — Einbeziehung (Richtlinie 77/187 des Rates, Artikel 4 Absatz 1)*

2. *Gemeinschaftsrecht — Tragweite — Objektive Bestimmung — Einseitige Bestimmung durch einen Mitgliedstaat — Unzulässigkeit*

1. Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/187 soll die Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer dadurch erreichen, daß er den ihnen nach nationalem Recht gewährleisteten Schutz gegen Kündigungen auch auf den Fall erstreckt, daß der Arbeitgeber im Rahmen eines Unternehmensübergangs wechselt.

   Diese Bestimmung ist auf jede Situation anwendbar, in der die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer nach nationalem Recht irgendeinen, wenn auch nur eingeschränkten, Schutz gegen Kündigungen genießen, mit der Folge, daß dieser Schutz gemäß der Richtlinie ihnen nicht allein aufgrund des Übergangs entzogen oder geschmälert werden kann.

2. Ein Mitgliedstaat kann die Tragweite einer Richtlinie nicht durch eine einseitige Mitteilung einschränken, auch wenn diese gemäß einer in das Protokoll des Rates aufgenommenen Erklärung erfolgt, da sich die objektive Bedeutung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nur aus diesen Bestimmungen selbst, unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs ergeben kann.